

Liebe(r) POLIZIST/IN, mein Freund und Helfer?

Weist Du was der Artikel 3 des Grundgesetzes bedeutet: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich?

Das bedeutet doch, dass Du und ich, wir Menschen doch alle gleich sind. Niemand ist etwas besseres als der andere. Ob der Papst, die Monarchen, die Regierungschefs oder Du und ich, wir alle sind Menschen und wollen unserem Nächsten keinen Schaden zuführen. Und Du hast doch den Beruf des Polizisten nicht etwa gewählt um endlich mal „legal“ eine Waffe gegen einen Menschen richten zu wollen?

Du willst sicher das richtige tun. Sicherlich willst Du mich nicht schikanieren, was ja auch nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland verboten ist. Steht es nicht im BGB § 226 (Schikaneverbot) geschrieben, dass die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen?

Also, dann überlege mal ganz genau:

- Der internationale Gerichtshof stellte fest, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat ist – Az.: EGMR 75529/01 vom 08.06.2006
- Es gibt in der ganzen BRD nicht einen einzigen echten amtlichen Ausweis. Daher wird der Gebrauch von falschen amtlichen Ausweisen verweigert (analog StGB §§ 275, 276 u. 276a)
 - PERSONALAUSWEIS falsch gem. PAuswV § 28: NAME = jur. Person. Es muss jedoch nach PauswG der Familienname eingetragen werden. Der NAME ist die FIRMA eines Kaufmanns gem. HGB § 17
 - PERSONALAUSWEIS falsch gem. Staatsangehörigkeit: DEUTSCH= Adjektiv u. Amtssprache
Es wird nur vermutet, dass jemand die deutsche Staatsangehörigkeit gem. GG Art 116 (1) besitzt. Vermutungen sind keine Rechtsgrundlage.
 - PERSONALAUSWEIS falsches Staatssymbol StGB §90a: Verunglimpf von Staatssymbolen. Wie sieht das Staatssymbol der BRD aus?
 - FÜHRERSCHEIN ist nur ein Modell der Europäischen Gemeinschaften. Es ist kein echter FÜHRERSCHEIN, so wie der „graue Lappen“. Gem. RICHTLINIE 2006/126/EG Art. 13 dürfen „echte Führerscheine“ weder eingeschränkt noch eingezogen werden.
 - ZULASSUNGSSCHEIN TEIL II : Laut RICHTLINIE EU/2003/127 darf C4.c nicht enthalten sein. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten (auch BRD) bindend.
- Es gibt keine sog. „öffentliche Straßen“. Diese sind laut StVZO §§ 1- 15 u. 69 (Vgl. Ausfertigung 1937 mit 2012) weggefallen. BFH-Urteil vom 7.3.1984 (II R 40/80) BStBl. 1984 II S. 459 besagt: „Soll ein Kraftfahrzeug ... nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benutzt werden, so braucht es nicht zugelassen zu werden und unterliegt dann auch nicht der Kraftfahrzeugsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 KraftStG).“
Da es keine öffentlichen Straßen rechtlich gibt bzw. die §§ hierzu weggefallen sind, muss ein Fahrzeug demnach auch nicht zugelassen zu werden. Der Mensch ist gegen seinen Willen genötigt den Asphalt zu benutzen um von einem Ort zum anderen zu gelangen. Damit erfüllt die BRD den Straftatbestand der Nötigung gem. StGB § 240. (Wer einen Menschen nötigt...)
- Auch die sog. Haftpflichtversicherung ist nicht Pflicht für die BRD (PflVG §§ 1 u. 12 (Entschädigungsfond)) Es wird alles garantiert von der Verkehrsofopferhilfe entschädigt. Damit ist eine Pflichtversicherung nicht notwendig.

Das Grundgesetz Art 1 zeugt eindeutig davon, dass der Mensch und seine Würde unantastbar ist. Deshalb ist der Mensch auch nicht im Polizeigesetz zu finden. Es können nur im Rahmen des Grundgesetzes, sog. Persönlichkeitsrechte von Personen durch die Polizei eingeschränkt werden, niemals jedoch die Menschenrechte. Auch darf unmittelbarer Zwang nur auf PERSONEN ausgeübt werden, niemals jedoch gegen Menschen. Der Mensch darf niemals zum Objekt eines Verfahrens gemacht werden. Der Mensch ist somit von aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen!

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einschlägigen Urteilen für Recht beschlossen BverfGE 45, 187/228; BVerfGE 63, 332/337; BVerfGE 87, 209/228.

Der Überbringer dieses Papiers ist Mensch genau wie auch Du. Lass uns Freunde sein. Von mir wird keine Gefahr oder Gewalt ausgehen.

Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst und Deinen Schöpfer über alles.